

caten von 1 Thlr. 10 Ngr. bis zu 3 Thlr. geht. Der Richter erhält ferner nicht wie der Advocat 1 Thlr. pr. Meile Diäten. Das sind die Gründe, warum das Ministerium glaubt, widerrathen zu müssen, daß dieser Satz speciell erhöht werde.

Abg. v. Thielau: Ich werde allerdings meine Ansicht dahin aussprechen müssen, daß die geehrte Kammer sich gegen den Antrag der Deputation erkläre. Es ist mir überhaupt nicht angenehm gewesen, daß bei einer Petition, die von so allgemeinem Interesse ist und für Jedermann von Wichtigkeit sein muß, der die Sache sich reiflich überlegt hat, diese pecuniären Verhältnisse mit in Frage gekommen sind. Zuvörderst muß ich gegen die Annahme des Deputationsantrags bemerken, daß, nachdem das hohe Justizministerium selbst erklärt hat, daß es damit einverstanden sei, daß die Behörden nicht unter den vorgeschriebenen niedersten Satz herabgehen sollen, nachdem dasselbe bereits in diesem Sinne verfügt hat, es dabei sein Bewenden haben, und man sich bei der Erklärung des hohen Ministerii beruhigen möge. Was den zweiten Satz anlangt, so scheint es mir nicht ganz zweckmäßig zu sein, geradezu Etwas zu beantragen, von dem man nicht übersehen kann, wie weit es geht. Es soll ein leitender Maßstab vorgeschrieben werden, wonach die Honorirung der zu verwendenden Zeit zu bemessen ist. Den dritten Punkt anlangend, muß ich bekennen, daß die geehrte Deputation der Kammer viel zumuthet, wenn sie verlangt, daß diese ohne Weiteres beantragen sollen, ein ganzes Capitel der Taxordnung zu erhöhen, obschon ihr weder die Taxordnung vorliegt, noch von der Deputation die Sätze angegeben sind. Dann glaube ich auch, daß eine solche Abänderung nur auf dem Gesetz- und nicht auf dem Verordnungswege geschehen, und daß die Kammer nicht die Ermächtigung aussprechen möge, ganze Sätze in der Taxordnung zu verändern oder zu erhöhen, ohne daß diese den Ständen vorgelegt werden. Ich kann es nicht beurtheilen, denn ich verstehe es nicht, ob der Satz zu hoch oder zu niedrig ist; aber soviel ist gewiß, daß wir im Augenblicke nicht bemessen können, ob er zu niedrig sei. Auch will die Taxordnung im Ganzen betrachtet sein. Es können einige Sätze zu hoch, andere zu niedrig sein, und ich muß doch fragen: hat die geehrte Deputation keinen Satz in der Taxordnung gefunden, der ihr zu hoch vorgekommen ist? Ich sollte wohl glauben, daß die Kammer sich gegen den Antrag erkläre. Jedenfalls würde ich darauf antragen, daß der vierte Antrag bei der Fragstellung in drei Theile zerspalten werde, und ich muß erklären, daß ich gegen alle drei Anträge stimmen werde.

Abg. Klinger: Ich theile ganz die Ansicht des Abgeordneten v. Thielau, und hätte gewünscht, daß die Deputation diesen Punkt ganz übergangen hätte. Wenn man glaubt, dem Advocatenstande sei durch ein paar Thaler Kosten aufzuhelfen, so befindet man sich in einem großen Irrthum. Ich werde gegen den vierten Punkt stimmen.

Abg. Braun: Ich muß mich in ähnlichem Sinne erklären. Was den Antrag der Deputation anlangt, so ist der erste Satz desselben unnöthig. Wenn die Taxordnung, wie sie es ist, durch Gesetz eingeführt und festgesetzt ist, so kann der Richter nicht darunter gehen, wenn er nicht gerade dem Gesetze zuwider-

handeln will. Also dieser Antrag ist überflüssig. Was die Erhöhung der Taxe sub Nr. 18 anbetrißt, so thut es mir leid, daß von den Petenten ein derartiger Antrag geschehen ist. Ich glaube nicht, daß durch Erhöhung von 8 auf 16 Ngr., oder von 8 auf 15 Ngr. der Stand höher gestellt und ihm die Stellung gegeben werde, die ihm gebührt. Ich hätte diesen Punkt in der Petition lieber weggelassen gesehen, und bitte die Kammer, gegen diesen Antrag mit mir zu stimmen.

Vizepräsident Eisenstuck: Absichtlich habe ich bis jetzt über diese Petition nicht gesprochen, weil ich mit den Anträgen der Deputation einverstanden war. Was hier den finanziellen betrifft, so kann ich ebenfalls nur dem beitreten, was soeben ausgesprochen worden ist. Es schmerzt mich, daß man gerade dieses in der Petition in der Weise aufgenommen hat, und es thut mir leid, daß die Deputation einen Werth darauf gelegt hat. Das Geld ist doch wahrhaft das Höchste nicht für den Advocaten, für den Advocaten, der seinen Beruf erkennt und die Schutzwehr der Freiheit ist; er muß frei sein, soviel es in einem constitutionellen Lande möglich ist; er muß frei und unabhängig dastehen und braucht daher nicht Staatsdiener zu sein, damit es ihm nicht ergehe, wie in einem andern Lande, daß, wenn man einen Advocaten nicht haben will, schießt man ihn an einen andern Ort hin, wo er weniger nachtheilig ist. Insofern glaube ich, ist die hiesige Stellung der Advocaten vorzüglicher, als in einem andern Lande; er hat hier eine freiere Wirksamkeit, als in andern Staaten. Daß er größtentheils einen kärglichen Verdienst hat, will ich nicht in Abrede stellen, und es ist nicht zu leugnen, daß eine Taxordnung, welche 100 Jahre alt ist, nicht mehr passend sein kann; doch ich halte es unter der Würde des Advocaten, daß er deshalb petitionirt. Es ist von der Deputation manches Andere erinnert worden; mein Wunsch ist aber, daß die Deputation lieber diesen Antrag zurücknehme und sich lieber bei der Erklärung des Ministerii beruhige. Ich muß hier noch eines Umstandes gedenken. Es ist der Antrag gestellt worden auf die Zurücknahme des Gesetzes über das Liquidiren der Kosten; der Antrag wurde nicht unterstützt, auch von mir nicht, und ich wollte, er wäre nicht geschehen; denn jenes Gesetz hatte die Tendenz, dem Publicum gegenüber zu zeigen, daß der Advocat nicht in Reichthümern sitze. Nach dem Vorbilde anderer Staaten hat man dieses Gesetz gegeben, und es hat den Zweck erreicht; also weiß ich nicht, warum man die Zurücknahme beantragt hat, und ich glaube, daß die hauptsächlichste Verbesserung der Zustände der Advocaten, die freilich nicht die günstigsten sind, darin beruht, was den nachherigen Punkt betrifft, nämlich eine Advocatenkammer oder Advocatencollegien, wie Sie es nennen wollen.

Präsident D. Haase: Als Vorstand der Deputation muß ich bemerken, daß die Deputation zu Stellung dieses Antrags unter IV. nur um deswillen sich entschlossen hat, weil die Petenten behauptet haben, daß jenen gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit nicht allenthalben nachgegangen worden sei. Diese Behauptung hat auch durch dasjenige, was vom Herrn Staatsminister erwähnt wurde, ihre Bestätigung erhalten, indem nach